

S a t z u n g

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Kanu-Vereinigung Esslingen e.V. (KVE)**"

und hat seinen Sitz in Esslingen/Neckar. Er wurde gegründet am 06.02.1924 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen/Neckar unter der Nummer 361-33/34 eingetragen.

Der Verein führt einen Wimpel in dreieckiger Form in der Grundfarbe weiß mit einem grün/roten Mittelstreifen über das ganze Feld. Im grün/roten Mittelstreifen wird als schwarzes Wappenschild der Adler des Esslinger Stadtwappens geführt. Dieser Wimpel wird an den Booten mitgeführt. Das Vereinsabzeichen kann als Anstecknadel (wie Wimpel) getragen werden.

§ 2: Zweck und Aufgaben, Geschäftsjahr

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Kanusports, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 insbesondere durch die Pflege des Amateursports.

Diese Aufgaben sollen sowohl auf dem Gebiete des Freizeit- und Breitensports, wie auch des Leistungssports erfüllt werden und dienen besonders der Ausbildung geeigneten Nachwuchses und der Jugendpflege.

Der Verein verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen oder religiöse Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet und berechtigt, die Mitglieder zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen und der Vorstandsbeschlüsse anzuhalten. Sie haben grobe Verstöße dem Vorstand zu melden.

Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder und der Ausschußmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Für solche Verbindlichkeiten, die ohne Beschluss oder Genehmigung des Vorstandes verursacht wurden, haftet das verursachende Mitglied dem Verein gegenüber.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Kanu-Verband Württemberg e.V. (KVW) und des Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Jugendordnung und Anti-Dopingbestimmungen) er sich unterwirft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen (über 18 Jahre alten) und Jugendmitgliedern (unter 18 Jahre alt). Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung eines Aufnahmevordrucks beim Vorstand zu beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als fördernde Mitglieder können sowohl juristische Personen (Vereine, Firmen etc.) als auch Einzelpersonen aufgenommen werden.

Über alle Aufnahme-Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 4: Mitglieder-Rechte, Pflichten, Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in Vereinsversammlungen, ausserdem besitzen sie die Wählbarkeit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Förderbeitrags eine Stimme.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem Alter von 7 Jahren, die 7-18-Jährigen jedoch nur in den Angelegenheiten, welche die Jugend betreffen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, den Verein zu unterstützen und zu fördern und an Vereinsveranstaltungen möglichst teilzunehmen.

Ordentliche-, Jugend- und Fördermitglieder haben den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird in der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss erlassen.

§ 5: Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliederrechte, der Mitgliedsausweis und eventuelles Vereinseigentum sind unaufgefordert zurückzugeben. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Ausscheiden aus dem Verein dem Vorstand Rechenschaft zu geben und Vereinsunterlagen zurückzugeben.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuss
3. Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlungen

a) Jahreshauptversammlung.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Jahreshauptversammlung im 1. Quartal jeden Jahres und die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein und leitet diese. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben.

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:

1. Berichte des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, Finanzbericht (Jahresabschluss) und Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
3. Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowohl der Kassenprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Bestätigung der Jugendordnung
6. Bestätigung des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts
7. Festsetzung der Beitragsordnung

8. Haushaltsvoranschlag
9. Termine (Vorschläge)
10. Beschlüsse über Anträge

- b) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht nach Satzung der Vorstand oder seine Mitglieder zuständig sind; insbesondere
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11 Abs. 5)
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- c) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden.
- d) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, wird geheim abgestimmt.
- e) Außerordentliche Hauptversammlung.
Diese wird wie die Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen, wenn die besondere Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse diese erfordern.
- f) Mitgliederversammlung.
Diese wird wie die Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen, wenn diese zur besonderen Information der Mitglieder geboten erscheint. Die Einhaltung der Bekanntmachungsfrist von 4 Wochen ist dabei nicht erforderlich.
- g) Jugendvollversammlung.
Diese findet mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Die Abwicklung richtet sich nach der gültigen Jugendordnung der KVE-Jugend.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie auf Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist beruhen.

Bei jeder Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied oder Fördermitglied eine Stimme. Bei der Jugendvollversammlung gelten die Richtlinien der Jugendordnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen oder Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Ausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines wird ein Ausschuss gebildet, der für seinen jeweiligen Tätigkeitsbereich dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich ist. Der Ausschuss hat folgende Zusammensetzung:

- Rennsportwart
- Wildwasser- und Slalomspwart
- Wanderwart
- Freizeitsportwart
- Jugendwart

- Umweltschutzbeauftragter
- Pressewart
- Schriftwart
- Clubhaus- und Bootshauswart
- Festwart

Die Ausschussmitglieder werden in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind durch die Hauptversammlung nur zu bestätigen.

Die Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim. Die Wahl mehrerer Ausschussmitglieder in einem Wahlgang ist möglich. Abwesende Mitglieder können bei vorheriger Bereitschaftserklärung gewählt werden. Der Ausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens zu zwei Sitzungen im Jahr, vom Vorstand einberufen.

Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtszeit aus, kann bis zur nächsten Wahl ein Ersatz vom Vorstand kommissarisch bestellt werden.

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
1. stellvertretender Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr., 26a EStG beschließen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte, bleibt in jedem Fall aber bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können bei vorheriger Bereitschaftserklärung gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister vertreten.

Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertr. Vorsitzende, der 2. stellvertr. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird in allen Angelegenheiten von jeweils zwei dieser vier Personen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in zwei Wahlgruppen im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Wahlgruppe gehören an: Der 1. Vorsitzende
 Der 2. stellvertr. Vorsitzende

Der 2. Wahlgruppen gehören an: Der 1. stellvertr. Vorsitzende
 Der Schatzmeister

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Hauptversammlung kann Vorstandsmitglieder, die erfolgreich in der Vereinsführung tätig waren, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

Über alle Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen kein anderes Amt im Verein übernehmen. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden ist Personalunion mit einem Amt im Ausschuß zulässig.

§ 10: Mitarbeiter (Referenten)

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Ausschussmitglieder Referenten einsetzen, die nicht gewählt werden. Bei fachspezifischen Aufgaben beantragen die Ausschußmitglieder Referenten unter gleichzeitigem Vorschlag der geeigneten Personen. Diese Referenten sind Mitarbeiter, die den Ausschußmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und ihre Aufgaben verantwortlich übernehmen.

§ 11: Kassenprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung (Buchhaltung) und die Belege werden von zwei Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Kassenprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandungen zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.
2. Vor jeder Entlastung des Schatzmeisters haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und vorzuschlagen, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.
3. Die Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses sein dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann geeignete Maßnahmen, wie z.B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u. ä. gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses mit der Bezahlung des Beitrags nach schriftlicher Mahnung 6 Monate im Verzug ist.

Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei gemeinschaftsstörendem oder unehrenhaftem Verhalten oder sonstigem groben Verstoß gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins.

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn das betroffene Mitglied von seinem Recht zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung Gebrauch gemacht hat.

§ 13: Die Jugendabteilung

Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Jugendbeisitzer und die Jugenddelegierten werden von der Jugendabteilung gewählt und dem Vorstand als Referenten bestätigt.

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die aus dem Etat des Vereins zufließenden Mittel müssen zweckgebunden verwendet werden. Alles weitere regelt die Jugendordnung, sie ist eine Nebenordnung dieser Satzung.

Der Vereinsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Das im Falle der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen soll der Stadt Esslingen/Neckar zufallen mit der Bestimmung, es nach Einwilligung durch das Finanzamt für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 01.01.1977 zu verwenden.

Die Jugendordnung und die Ehrenordnung der Kanu-Vereinigung Esslingen e.V. sind Bestandteile dieser Satzung.

Diese Fassung der Satzung ist in der HAUPTVERSAMMLUNG am 25. Februar 2003 beschlossen worden.

Die HAUPTVERSAMMLUNG am 03.03.2009 hat dieser Änderung des § 9 zugestimmt.